



# Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)

GEH-Geschäftsstelle, Walburgerstr. 2, 37213 Witzenhausen

BMEL

z.Hd. Frau Dr. Nicole Schertl

Ref. 321 – Tierschutz

Postfach 14 02 70

53107 Bonn

29. Februar 2024

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

**hier: Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien**

**hier: Stellungnahme der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Nutzierrassen e.V. (GEH)**

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) ist ein bundesweit tätiger Verein, der sich seit dem Jahr 1981 mit seinen 2.200 Mitgliedern für die Lebenderhaltung gefährdeter Nutzierrassen einsetzt.

Die GEH ist seit 1991 mit zwei Personen (Vorsitzender, Gast) Mitglied im Nationalen Fachbeirat für tiergenetische Ressourcen des Bundesministeriums. Über dieses Gremium hat sich die GEH immer wieder an den diversen Stellungnahmen des Fachbeirates eingebracht, so auch im Bereich der Novellierung des Tierzuchtgesetzes (TierZG) aus dem Jahr 2019. Ein besonders zu beachtender Aspekt in dem neuen TierZG bezieht sich auch auf die (Abschnitt 1, § 1 Anwendungsbereich (3) (3) Die Zucht der in Absatz 1 bezeichneten Tiere ist auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel so zu fördern, dass Punkt 4: eine genetische Vielfalt und das Kulturerbe der einheimischen Rassen erhalten werden.

Im Sinne der Erhaltung der Diversität in der Landwirtschaft und dem Auftrag aus dem TierZG ist es uns wichtig, im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes auf Punkte hinzuweisen, die zu einem erheblichen Verlust bzw. zu einer massiven Erschwernis für die Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen über alle landwirtschaftlichen Tierarten hinweg führen. Zunehmende Bürokratisierung ist nicht zwingend zielführend und dient nicht dem Tierschutz. Vorrang sollte ein fachlicher Tierschutz bzw. Verbesserung des Tierwohls haben. Wichtige Anstöße für eine zukunftsgerechte Tierhaltung wurden in der Borchert-Kommission erarbeitet und sollten auch im Bereich des Tierschutzgesetzes bedacht und eingearbeitet werden.



# Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)

**Aus der Sicht der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen als Lebendpopulationen sollten folgende Punkte Beachtung finden:**

§2a Abs. 1b: Änderung entsprechend des Referentenentwurfes unnötig

Nur wenige Tierschutzverstöße sind bei Hunden festzustellen und die Ermittlung der Halter meist unproblematisch. Insbesondere bei Hunden gibt es durch die Hundesteuer schon eine faktische Meldepflicht. Eine verpflichtende Registrierung bedeutet nur mehr unnötige Bürokratie.

§ 2b, Abs. 1: Ein Tier darf nicht dauerhaft angebonden gehalten werden - „dauerhaft“ einfügen, weil damit klargestellt ist, dass damit auch keine kurze Anbindehaltung für z.B. wenige Tage, etwa für Besamung, vom Deck- oder Besamungsbullen, Vorbereitung zur tierärztlichen Behandlung, Separierung wegen Arbeiten am Tier etc. möglich ist. Die Erläuterungen zur kurzfristigen Anbindung auf S. 47/48 des Referentenentwurfes (kein Verbot der Anbindung bei Pflegemaßnahmen etc.) finden sich aktuell nicht im Wortlaut des Gesetzes wieder, der bei der Rechtsauslegung entscheidend ist. Wichtig ist zudem, dass der Tierhalter selbst entscheiden kann, wann und wie lange er ein Tier zeitlich begrenzt anbindet aus Gründen wie Umgang im Fall von gesundheitlichen Problemen, Blutabnahmen, Training zur Rinderanspannung, Vorbereitung auf Tierschauen/Wettbewerbe über einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen etc..

Das Verbot der Anbindehaltung für Rinder und mittelfristig der sogenannten „Kombihaltung“ wird bereits absehbar zu einem massiven Verlust an tiergenetischen Ressourcen bei gefährdeten Rinderrassen in Süddeutschland (z. B. bis zu 80 % der Gelbviehpopulation in Doppelnutzung betroffen) führen.

Wir finden es dringend erforderlich, dass es für Halter gefährdeter Rinderrassen mit ganzjähriger Anbindehaltung eine Übergangsregelung von bis zu 10 Jahren und eine entsprechende Unterstützung für eine tierfreundlichere Alternative bei der Haltung gibt, um den Betrieb und mit ihm die jeweiligen Zuchttiere auch aus Gründen der Erhaltungsmaßnahmen nicht aus der Population durch Abgang zu verlieren.

Bei der Kombinationshaltung dringen wir darauf, dass dies in Form der Kombination Stallhaltung von maximal Nov.- bis April (entsprechend der Festlegung Landwirtschafts-/Veterinäramt für die jeweilige Region) bei Weidegang im Sommer und mindestens 2-maligem wöchentlichem Auslauf in den Wintermonaten weiterhin bestehen muss. Hierdurch würden sich größere Einbrüche im Bereich tiergenetischer Ressourcen langfristig vermeiden lassen.

Es sollte keine zahlenmäßige Begrenzung für angebundene Tiere geben, sondern hier müssen individuelle Lösungen für die Betriebe möglich sein.

Begleitend sollte möglichst zeitnah in enger Kooperation mit dem jeweiligen Betriebsleiter/in und dem Zuchtverband/Dt. Genbank (FLI) für dessen gefährdete Nutztier rasse ein Konzept zur Erhaltung wertvoller Genetik ausgearbeitet und umgesetzt werden unter zur Verfügungstellung von notwendigen Finanzmitteln.

Bei Satz 2 Punkt 2: „zwingend“ streichen

Es reicht ein „erforderlich“, zwingend stellt eine extrem hohe Hürde dar.

Bei Satz 2 einfügen: 5. Dies für den Unfallschutz beim Menschen oder Schutz von Tieren nötig ist.

Als Ergänzung ist hier nötig, dass Tiere zum Schutz der Menschen kurzfristig auch während der Weidesaison angebonden gehalten werden müssen oder zum (Eigen-)Schutz von Tieren kurzfristig separiert werden müssen, ohne dass eine tierärztliche Indikation vorhanden ist, z. B. leichte



# Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)

Verletzungen oder andere Einschränkungen des Tieres, bei ungünstigen Witterungseinflüssen oder Weideverhältnissen, Einzel- oder Sonderbehandlungen von Tieren oder Herden, Schutz vor Beutegreifern, Bewirtschaftung von Almgebieten (ohne Tierzahlbeschränkung) mit Möglichkeiten zur Aufstallung.

[§4d Allgemeine Erhöhung der Grenzen](#) oder Ermöglichung von unbürokratischen Ausnahmegenehmigungen bei Betrieben mit 1.000 bis 5.000 GV Schlachtungen im Jahr oder 150.000 bis 500000 Geflügelschlachtungen im Jahr.

Für kleine Betriebe bedeutet die komplette Videoüberwachung einen großen Aufwand, was den Bestand der Betriebe gefährden würde. Folge wären längere Tiertransportzeiten, weniger regionale Produkte, evtl. Untergang handwerklicher Schlachtung. Die Kosten für die Videoüberwachung sind im Referentenentwurf unrealistisch niedrig berechnet.

[§5 Abs. 3 Nr. 2](#) sollte nochmal überdacht werden

Die Enthornung soll zukünftig nur mit Betäubung auch ohne tierärztliche Indikation durch den Tierhalter mit Sachkundenachweis möglich sein. Für gefährdete Rinderrassen, die alle natürlicherweise horntragend sind, ist das Erreichen der Hornlosigkeit eine besondere Herausforderung, weil hier eine genetische Zucht auf Hornlosigkeit nicht möglich ist. Dies wäre nur durch Einkreuzungen mit hornlosen Rinderrassen machbar, was aber aus genetischen Gründen (Reinrassigkeit) nicht zielführend ist. Die Tierhalter gefährdeter Rinderrassen sollten hier über eine finanzielle Zuwendung für eine fachgerechte Betäubung entlastet werden.

[§5 Abs. 3 Nr. 3 und 4](#) Ausnahmen sollten für das Schwanzkürzen von Lämmern verbleiben, da gerade bei gefährdeten Rassen eine schnelle Zucht (innerhalb der nächsten 20 Jahre) auf Kurzschwanzigkeit schwierig ist, aber erstrebenswert, weil eine Einkreuzung von Fremdrassen unerwünscht ist und die genetische Breite bei einseitiger Zucht auf kurze Schwänze leidet. Für bewollte Langschwanzrassen wird eine Übergangszeit zum Kupierverzicht erforderlich sein, in der jedoch nur ein mäßiges Kürzen des Schwanzes möglich sein sollte. Die österreichische Tierschutzgesetzgebung sieht hier seit mehreren Jahren einen gangbaren Weg vor, den wir ebenfalls empfehlen: bei weiblichen Nachzuchtlämmern darf höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt werden. Bei Mast- und männlichen Lämmern besteht Kupierverbot. Bei Lämmern bis zum 4. Lebensstag ist das Kürzen des Schwanzes durch fachkundige Laien erlaubt, bis zum 7. Lebensstag ist der Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person (Betreuungsperson oder Personen mit einschlägiger Ausbildung) und postoperativ wirksame Schmerzbehandlung möglich. Die zuständige Behörde sollte Ausnahmen für das Kürzen der Schwänze erlauben dürfen.

[§ 6 Abs. 2 Änderung in](#) „Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 3 Nr. 4.“. Begründung siehe vorige Anmerkung zu §5 Abs. 3 Nr. 3 und 4. Korrekt angesetzte Gummiringe verlieren bei entsprechender Restlänge des kupierten Schwanzes nicht ihre Bedeutung, da die Schmerzempfindung des Lammes zur Schwanzspitze hin sehr deutlich abnimmt und sollten daher für die Übergangszeit erlaubt bleiben (siehe §6, Abs. 2).

[§6 Abs. 4a Punkt 3](#) Wissenschaftlich gibt es seit vielen Jahren Risikoanalysen, um Schwanzbeißen zu vermeiden. Dennoch kann Schwanzbeißen nicht immer komplett verhindert werden. Meist handelt es sich um verschiedene nicht immer klar abgrenzbare Ursachen u. a. Haltungsbedingungen



# Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)

mit möglichem Auslauf, Futterangebot, Beschäftigungsangebot, Genetik usw. der Tiere. Hier müssen abgestimmte Maßnahmen getroffen werden und bei Bedarf die Möglichkeit bestehen, die Schwänze um 1/3 zu kürzen.

§6 Abs. 5 „glaubhaft machen“ beibehalten und nicht durch „nachweisen“ ersetzen.

Der Begriff „nachweisen“ ist hier ein fehlerhafter Ausdruck, der meist im Bereich wissenschaftlich Nachweise gängig ist.

§6 Abs.7 Punkt 5 „einschließlich ab wann und wie viele Schweine mit ungekürztem Schwanz gehalten werden müssen“ ist zu streichen, da eine praxisferne Vorgabe. Ein standardmäßiges Kürzen ist abzulehnen, betriebsindividuelle Vorgehensweisen müssen möglich sein. Hier braucht es intensive Forschung und Schulung der Tierhalter.

§11b Abs. 1 Punkt 1 jeweils einfügen: ... länger andauernde Schmerzen...länger andauernder Leiden usw.

Nur geringe, kurzfristige Schmerzen oder Leiden der Tiere in gewissen Situationen durch Einschränkungen sind nicht immer zu vermeiden. Jeglicher Ausschluss von Schmerzen und Leiden wären ein Ende jeglicher Tierzucht und -haltung, weil nie auszuschließen ist, dass Lebewesen verborgene Erbanlagen besitzen, die zu Beeinträchtigungen bei sich oder den Nachkommen führen. Auch im Weiteren sind jeweils „erhebliche“ einzufügen. Der Begriff „erheblich“ soll dabei entsprechend der aktuellen Rechtsprechung und hM Bagatellfälle ausschließen, die sonst durch das Gesetz umfasst wären.

§11b Abs. 1a Einfügen: ... andauernde Schmerzen...

Das Vorliegen der genannten Symptome soll von den zuständigen Veterinärämtern überprüft werden.

Die Vorgaben erscheinen schwammig, so dass grob unterschiedliche Auslegungen (mit nachfolgenden gerichtlichen Prozessen) unvermeidlich sein werden. Die Lebenserwartung eines Lebewesens ist von extrem vielen Umständen abhängig und als Indikator vielfach und weitgehend ungeeignet bzw. führt zu Fehlschlüssen. Stattdessen etwa: 18. Erbliche Erkrankungen, die die Lebenserwartung stark vermindern werden.

Wer bestimmt, ob ein Tier den Eindruck vermittelt, Qualzuchtmerkmale aufzuweisen?

Zur Auslegung der Fragestellung, ob Qualzucht vorliegt oder nicht, dokumentiert im Qualzuchtgutachten, sollte sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene mit Verweis auf Seite 59 des Referentenentwurfes, nicht nur die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörden beziehungsweise des Tierschutz-Referates des BMEL entscheidungsbefugt sein. Vielmehr ist es erforderlich, bei der Einordnung die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Tierzucht bzw. des Referates für Tier und Technik des BMEL einzubinden. Es sollte ein Konsens hergestellt werden und nur Arten, Rassen oder Linien benannt werden können, bei denen insbesondere unter Berücksichtigung der Genetik, der Herkunft der Tiere, der Haltungs- und Ernährungsanforderungen sowie der tierärztlichen Betreuung zweifelsfrei Qualen für die Tiere in menschlicher Obhut festgestellt werden. Eine reine Vermutung darf dabei als unspezifische Behauptung nicht zu Einschränkungen führen und würde zudem dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen. Dies ist insbesondere bei landwirtschaftlichen Nutztieren bedeutend, da es hier zu Konfliktsituationen nicht nur zum Grundrecht der freien Berufswahl, sondern auch zum Erhalt der Biodiversität kommen könnte und somit die Einhaltung des Artenschutzabkommens von RIO von 1992 konterkariert würde.



# Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)

Das Thema ist insbesondere für die Rassekaninchenzucht von hoher Relevanz, da seitens diverser Tierschutzorganisationen Thesen zu angeblichen Qualzucht-Rassen aufgestellt werden, die vornehmlich aus dem Bereich der Heimtierhaltung herrühren und oftmals die genetischen Kenntnisse zu den Rassen sowie die statistische Signifikanz vermissen lassen. Auch werden Heimtiere mit gleichen Namen versehen wie Rassekaninchen, haben jedoch vom Aussehen und der Genetik wenig bis gar nichts miteinander zu tun wie z.B. beim Angorakaninchen.

Unser Vorschlag zum Umgang bei möglicher Qualzucht: Bildung eines Expertengremiums (Verbände, spezialisierte Tierärzte, Amtstierärzte, Züchter), die für die einzelnen Rassen einen Standard festlegen. Es müssen angemessene Übergangszeiten geschaffen werden, um notwendige züchterische Umbauphasen realisieren zu können.

§11b Abs. 1b Ergänzung „...erhebliche Störungen oder die Lebensqualität erheblich beeinträchtigende Veränderungen. Bei strenger Auslegung des im Referentenentwurf vorgeschlagenen Absatzes wäre keine Tierzucht mehr möglich.

§11b Abs. 2 anfügen: 3. Andere züchterische Maßnahmen nicht möglich sind, z. B. gezielte Anpaarungen. Gerade bei gefährdeten Rassen ist es wichtig, auch Tiere mit rezessiven Erbfehlern in der Zucht ganz gezielt weiter verwenden zu dürfen, um keine genetische Verarmung der Rasse befürchten zu müssen. Hier gibt es bereits Vorgehensweisen, die sich über längere Zeit bewährt haben und auch von den Züchtern ausnahmslos umgesetzt werden.

§11b Abs. 3a einfügen „...länger andauernde Schmerzen.

§11d in der Form unnötig

Hoher Bürokratieaufwand, diesen § evtl. allein auf Wildtiere begrenzen? Illegale Händler werden wahrscheinlich auf ausländische Plattformen ausweichen. Hoher bürokratischer Aufwand und vergleichsweise wenig Informationen liefernd, scheint die Verpflichtung des Verkäufers vorab die Kennzeichnung des Tieres der Plattform mitzuteilen.

§16 Abs. 1 „hat“ durch „kann“ ersetzen, „zu“ streichen. Zudem streichen: ~~„Bei jeder Tierbörse im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter, Halter oder Händler nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b als Anbieter zu erwarten ist, hat während der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle vor Ort zu erfolgen. Die Kontrolle soll auch die unmittelbar an die Tierbörse angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfassen.“~~

Eine komplette Kontrolle während der ganzen Zeit durch einen Amtstierarzt ist unnötig, da gewerbsmäßige Händler und Vereine bereits jetzt eine Erlaubnis benötigen und Veranstalter als zuverlässig zu gelten haben. Im Bereich der Tierbörsen sind bei den Kontrollen durch die Veterinärämter wenige Verstöße zu finden. Eine stichprobenartige Kontrolle, ähnlich wie im Lebensmittelbereich, ist ausreichend. Insbesondere Tierschauen oder Tierausstellungen (z. B. Zuchtschauen) sind unproblematisch, da hier die Tiere oft durch fachkundiges Personal begutachtet werden. Bisher sind solche Märkte geregelt durch das Erfordernis einer § 1 Erlaubnis, Sachkunde der Durchführenden und dem dazu anhängenden Anforderungskatalog, wie z. B. der Einhaltung der ausgefeilten Tierbörsenordnung (Tierschutz). Diese Eigenkontrollen funktionieren weitestgehend.



# Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)

Im ganzen Lebensmittelbereich wird auf das Prinzip der Eigenkontrolle und stichprobenhaften behördlichen Kontrolle gesetzt.

In Anlehnung an die ‚Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten‘ sollte, wie auch dort wörtlich beschrieben, bei Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen oder nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, ein Ausstellungs- und Werbeverbot nicht gelten. Hier steht in der Regel der Aspekt der Leistungs- und Gesundheitsprüfung im Vordergrund. Dabei könnte dies auf landwirtschaftliche Nutztiere begrenzt bleiben. Auch sollte bereits im Gesetz geregelt sein, dass derartige Veranstaltungen, die von anerkannten Zuchtorganisationen oder nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, keine Tierbörsen sind.

§16 Abs. 2 Ergänzung: „Die Aufdeckung der Identität eines anonymen Verkäufers ist der zuständigen Datenschutzbehörde zu melden. Die gewonnenen personenbezogenen Daten müssen, soweit sie nicht mehr benötigt werden, spätestens nach 3 Jahren gelöscht werden.“

Nach DGSVO und TMG hat der Verkäufer ein grundsätzliches Recht auf Anonymität. Die Verschleierung der behördlichen Identität ist weiterhin durchaus rechtsstaatlich bedenklich, so dass eine Kontrolle zumindest z. B. durch die Datenschutzbehörde dringend nötig ist. Alternativ wäre eine andere unabhängige Kontrolle (etwas einen Richtervorbehalt) dringend nötig. Eine Löschung der gewonnenen Daten ist festzulegen.

§16k Welche Aufgaben und Befugnisse hat der/die Bundesbeauftragte?

§§21 Abs. 1a Eine vorübergehende Anbindehaltung zur kalten Jahreszeit mit Weidehaltung in der wärmeren Jahreszeit muss ohne Beschränkung auf die Tierzahl (wie jetzt vorgesehen 50 Rinder) möglich sein. Viele in unserer Eingabe benannten Begründungen können nicht willkürlich an einer Tierzahl festgemacht werden, sondern gelten auch für größere Tierhaltungen.

Die Begrenzung auf den jeweiligen Betriebsleiter sollte entfallen. Hier sollten lange Übergangsfristen eingeführt werden, die nicht auf den jeweiligen Stall oder Betriebsleiter begrenzt sind.

Fazit: Weidehaltung im Sommer und Anbindehaltung im Winter mit Zugang zu Freigelände 2 x pro Woche sollte grundsätzlich ohne Begrenzung der Tierzahlen, auf vorhandene Stallgebäude und Haltungseinrichtungen, auf Betriebsleiter oder andere Umstände in Zukunft möglich bleiben.

## **Anmerkungen zum Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz**

§ 4 Satz 1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz „Verbot der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung“. In begründeten Einzelfällen (z.B. kranke, verunfallte Tiere) sollte es möglich eine Tötung mit entsprechender Medikation durchzuführen.

Es ist dringend anzuraten darauf zu achten, dass keine hochtragenden Tiere der Schlachtung zugeführt werden. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass es bei Weitem nicht zur ständigen Praxis gehört, dass Ultraschalluntersuchungen durchgeführt werden. Hierzu ist es nötig, in Kooperation der Verbände und des BMEL zeitnah lösungsorientierte Vorschläge für die Ausgestaltung einer Gesetzesänderung vorzulegen.



## Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter **H** Haustierrassen e.V. (**GEH**)

Vielen Dank an das BMEL-Referat 321 – Tierschutz für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung nehmen zu können.

Wir bitten um Beachtung für die von uns aufgeführten Punkte und Erläuterungen auch im Hinblick auf die Durchführbarkeit für die Tierhalter sowie um die wertvolle und wichtige Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland, die in den vergangenen Jahren erfolgreich war, indem seit 1975 keine Nutzierrasse mehr ausgestorben ist.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Über eine Einladung zur Beteiligung an weiterem Austausch/Vermittlung zur Gesetzesänderung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Feldmann  
(GEH-Geschäftsführerin)